



Einschreiben

Herrn
Benjamin Isele
Am Buck 11
79848 Bonndorf

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32/106.11**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 30.04.2021

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung des Neubaus eines Legehennenstalls auf Flurstück Nr. 190/1
sowie den Betrieb einer Rinderhaltung auf Flurstück Nr. 187 der Gemarkung Wittlekofen,
in Bonndorf im Schwarzwald**

Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 16.10.2020

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Isele,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 16.10.2020, letztmalig ergänzt am 17.03.2021, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1.1

Die Genehmigung

- a) für die Neuerrichtung und den Betrieb eines Stalles für die Haltung von 12.000 Legehennen sowie

b) für den Betrieb von 2 Stallgebäuden (Bestand) für die Haltung und Aufzucht von

Tierart	Alter	Anzahl
Milchkühe	< 2 Jahre	95
Kälber	< 0,5 Jahre	55
Jungvieh	0,5 - 2 Jahre	90

auf den Flurstücken Nr. 190/1 (Neubau) und Nr. 187 (Bestand) der Gemarkung Wittlekofen wird erteilt.

1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagen und Anlagenteile

a) Bestand

- 1 Rinderstall
- 1 Kälberstall
- 1 Fahrsiloanlage
- 2 Güllebehälter
- 1 Mistplatte
- 1 Getreidequetsche

b) Neubau

- Legehennenstall mit einer Grundfläche von 2.337 m² (87,55 m x 26,70 m) mit Kaltscharräum (Wintergarten) und einem Lagerraum.
- Freilandhaltung für 12.000 Hennen auf einer Fläche von ca. 4,9 ha
- Gebäude zur Lagerung von Kalk (25 m²) und Kot (119 m²)
- zwei Futtersilos.

1.3

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für die Neuerrichtung des Stallgebäudes mit Wintergarten, die Nebenanlagen sowie die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 a) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ vom 10.07.1968 mit ein. Des Weiteren wird der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zugelassen

1.4

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.6

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird angeordnet.

1.7

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 9.805 Euro festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Einwendungen

Die zum Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen und gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung entsprochen wird oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

4. Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

4.1 Geruchsimmissionen

Die von den Anlagen ausgehenden Geruchsmassenströme sind derart zu begrenzen, dass an den nächstgelegenen Wohngebäuden Am Buck 7 a und Am Buck 6 die Gesamtbelastung der Immissionswert von 0,15 der Geruchsimmissions-Richtlinie nicht überschritten wird.

4.2 Minderung Geruchsemissionen

Der Kotlagerraum ist geschlossen zu halten. Er darf ausschließlich zur Entmistung bzw. Mistabholung geöffnet werden.

4.3 Stilllegung

Die Legehennen dürfen erst eingestallt werden, wenn die Nutzung der Fahrsiloanlage und der Mistplatte im Dunznauweg zur Lagerung von Silage und Mist aufgegeben worden ist. Die Nutzung des abgedeckten Güllebehälters im Dunznauweg bleibt weiterhin möglich.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Baurecht

5.1.1

Durch den Bauunternehmer sind während der Bauzeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdung unbeteiligter Personen auszuschließen (Abgrenzung der Gefahrenzone, Aufstellung von Warnzeichen oder Warnposten (§ 12 Abs. 1 LBO).

5.1.2

Die Gebäude dürfen nur entsprechend der Baugenehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsänderung ist evtl. genehmigungspflichtig.

5.1.3

Die äußere Gestaltung ist in Bezug auf die Baustoffwahl und Farbgebung dem vorhandenen Gebäude anzupassen.

5.1.4

Zum Begehen bestimmter Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m müssen mit einem Geländer oder einer Brüstung mit einer Höhe von mind. 0,90 m umwehrt sein. Die Höhe der Umwehrung darf auf 0,80 m verringert werden, wenn ihre Tiefe mindestens 0,20 m beträgt (§ 3 Abs. 3 LBOAVO).

5.1.5

Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ist auf dem eigenen Grundstück zu sammeln und schadlos abzuleiten (§ 33 LBO).

5.1.6

Auf die Vorlage von bautechnischen Nachweisen wird verzichtet (§ 19 Abs. 2 LBOVVO). Konstruktionsteile sind nach statischen Erfordernissen unter Beachtung der gültigen Vorschriften des Schall- und Wärmeschutzes, sowie des Brandschutzes ausreichend zu bemessen und so einzubauen, dass die Standsicherheit des Bauwerks sowie anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke gewährleistet bleibt (§ 13 LBO).

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausführung und Beachtung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Bauherrn.

5.1.7

Die Abgrabungsarbeiten neben vorhandenen Fundamenten und Gründungen sind unter Beachtung der Richtlinie für Ausschachtungs-, Gründungs- und Unterfangungsarbeiten (Fassung Sept. 2000 DIN 4123) auszuführen.

5.2 Brandschutz

5.2.1

Das Gebäude ist in Brandbekämpfungsabschnitte von höchstens 40 m zu unterteilen. Die Brandbekämpfungsabschnitte sind durch Außenwand-, Decken und Dachfelder aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Breite von mind. 5 m zu unterteilen.

5.2.2

Der Schulungsraum ist mindestens feuerhemmend vom angrenzenden Stall- und Lagerbereich zu trennen. Öffnungen müssen mindestens feuerhemmende und selbstschließende Abschlüsse haben.

5.2.3

Von jeder Stelle einer Stallanlage muss in höchstens 35 m Lauflänge ein Ausgang ins Freie erreichbar sein. Im offenen Stallbereich kann die maximale Lauflänge von 35 m bis auf das 1,5-fache erweitert werden.

5.2.4

In der Gebäudeaußenwand ist zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen in Abständen von maximal 40 m eine Zugangstür für die Feuerwehr vorzusehen.

5.2.5

Das Gebäude muss für die Feuerwehr von mindestens zwei Seiten über eine Zufahrt anfahrbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 17.09.2012 (GABL. 2012 S. 859) und nach DIN 14090 auszuführen.

5.2.6

Die Bedachung muss gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein (harte Bedachung).

5.2.7

Die Stallanlage ist mit einem äußeren Blitzschutz auszustatten. Neben dem äußeren Blitzschutz sollte auch ein Überspannungsschutz (innerer Blitzschutz) vorgesehen werden.

5.2.8

Löschwasser

5.2.8.1

Als Grundschutz ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h bzw. 1.600 l/min bei einem Mindestbetriebsdruck von 1,5 bar über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich. Dem stehen ein Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von 192 m³ nach DIN 14230 oder ein Löschwasserteich mit einem Fassungsvermögen (Nutzvolumen) von 400 m³ nach DIN 14210 gleich.

5.2.8.2

Hydranten

Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbehälter, Löschwasserteich).

5.2.8.3

Löschwasserentnahmestellen (alternativ)

Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

Die Löschwasser-Entnahmestelle muss mind. 20 m von der baulichen Anlage entfernt sein.

Der Löschwasserbehälter ist gemäß DIN 14230 und mit einem Löschwasser-Sauganschluss nach DIN 14244 herzustellen.

Zur Löschwasser-Entnahmestelle ist von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Feuerwehrezufahrt nach VwV Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Der Löschwasserbehälter muss mit einem Schild nach DIN 4066 dauerhaft gut sichtbar gekennzeichnet sein.

5.2.9

Für das Anwesen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Anforderungen der Ausführungsbestimmungen des Landkreises Waldshut für Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu beachten und umzusetzen. Die aktuellen Ausführungsbestimmungen stehen auf dem Internetauftritt des Landkreises Waldshut zur Verfügung (www.landkreis-waldshut.de)

5.3 Immissionsschutz

5.3.1

Abluft

Die 5 Schornsteine des Legehennenstalls sind auf eine Höhe von 11,4 m über Grund auszulegen. Die Abluftanlage ist so auszulegen und zu betreiben, dass die Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s an den Schornsteinen nicht unterschritten wird.

5.3.2 Emissionsminderung

5.3.2.1
Beim Festmistverfahren ist eine ausreichende Menge trockener und sauberer Einstreu zur Minderung der Geruchsemissionen einzusetzen.

5.3.2.2
Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

5.3.2.3
Zur Vermeidung von Geruchsemissionen ist auf die größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen zu achten.

5.3.2.4
Wege und Flächen im Betriebsbereich sind von Mist und in der Landwirtschaft anfallenden Bestandteilen sauber zu halten und gegebenenfalls in kurzen und regelmäßigen Abständen zu reinigen.

5.4 Landwirtschaft

5.4.1
Der Antragsteller hat sein Nährstoffkonzept inklusive Düngebedarfsermittlungen der einzelnen Kulturen und die Berechnungen der Stoffstrombilanz 3 Monate vor Inbetriebnahme des Legehennenstalls für die kommenden 8 Jahre unaufgefordert der Unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Waldshut zu übermitteln.

5.4.2
Die Bewirtschaftung der Auslauffläche muss gemäß der guten landwirtschaftlichen Praxis erfolgen.

5.5 Naturschutz

5.5.1 Kompensationsmaßnahmen

Die im überarbeiteten Eingriffs-/ Ausgleichskonzept (EAK) des Büros Bresch Henn Mühlinghaus, Bruchsal, vom 07.12.2021 genannten Kompensationsmaßnahmen sind wie folgt umzusetzen:

5.5.2 Interne Kompensationsmaßnahme:

5.5.2.1 Pflanzmaßnahmen (Gehölze)

5.5.2.1.1
Auf dem Flurstück 190/1 sind unterhalb des beantragten Legehennenstalls ca. 252 Gehölze in 18 Inseln in einem Raster 40 m x 40 m zu pflanzen. Hierbei sind gebietsheimische standortgerechte Arten zu verwenden. Als Hauptbaumart ist die Zitterpappel (*Populus tremula*) vorgesehen. Neben der Zitterpappel sind 15 % andere schnellwüchsige und starkzehrende Baum- oder Heckenarten wie z.B. Hasel (*Corylus avellana*) oder Weide (*Salix spec.*), nicht aber Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), zu verwenden.

5.5.2.1.2

Für die Stammqualität Hochstamm müssen die Pappeln bei der Anpflanzung 1,3-1,5 cm Stammumfang entsprechen. Bei anzupflanzenden Sträuchern ist mindestens die Pflanzqualität vStr., Höhe 60-100 cm zu verwenden.

5.5.2.1.3

Die Inseln sind alle 3-4 Jahre zur Hälfte abwechselnd auf den Stock zu setzen und bei Bedarf zu roden und anschließend wieder neu zu bepflanzen.

5.5.2.1.4

Es ist ein Erntezyklus von 20 Jahren einzuhalten, d.h. danach müssen alle Gehölze auf der Fläche mindestens einmal zurückgeschnitten worden sein.

5.5.2.1.5

Die frisch gepflanzten Hochstämme und Sträucher müssen während der ersten Vegetationsperiode in ausreichender Form (z.B. durch Verbisschutz oder Auszäunung) vor Beeinträchtigungen durch die Legehennen geschützt werden.

5.5.2.1.6

Nach der Pflanzung sind die Gehölze während längerer Trockenphasen zu wässern.

5.5.3

Externe Kompensationsmaßnahmen

5.5.3.1

Oberbodenauftrag (A1)

Anfallender Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahme auf dem Grundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden. Überschüssiger Oberboden (max. 750 m³) ist auf Flst 478 entsprechend der Lageplanskizze auf S. 9 des EAK aufzubringen. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 wird auf die Auflagen des Bodenschutzes Ziffer 5.6 verwiesen.

5.5.3.2

Umwandlung von Acker in Grünland (A2)

Auf dem Flst. Nr. 576 der Gemarkung Brunnadern ist entsprechend der Lageplanskizze auf S. 10 des EAKs eine Ackerfläche von 1.750 m² in extensives Grünland umzuwandeln (Einzelheiten siehe EAK, Kompensationsmaßnahme A1, S. 10).

5.5.3.3

Umwandlung Intensivgrünland in Extensivgrünland (A3)

Auf dem Flst. Nr. 576 der Gemarkung Brunnadern ist entsprechend der Lageplanskizze auf S. 11 des EAKs die bislang als Intensivgrünland genutzte Fläche von 1.003 m² in extensives Grünland umzuwandeln (Einzelheiten siehe EAK Kompensationsmaßnahme A2, S. 11).

5.5.3.4

Waldumbau – Waldtraufgestaltung (A4a)

Auf dem Flst. Nr. 187 der Gemarkung Wittlokofen ist entsprechend der Lageplanskizze auf S. 12 des EAKs auf einer Fläche von 1.330 m² der bestehende Fichtenbestand in einen naturnahen Hainsimsen-Buchen-Wald, z.T. mit Tanne (55.2) (FFH-LRT 9110) unter Berücksichtigung der Waldrandlage und entsprechender Waldtraufgestaltung mit Sträuchern und Bäumen umzuwandeln. (Einzelheiten siehe EAK, Kompensationsmaßnahme A4a, S. 12).

5.5.3.5

Waldumbau (A4b)

Auf dem Flst. Nr. 152 der Gemarkung Wittlekofen ist entsprechend der Lageplanskizze auf S. 13 des EAKs im westlichen Bereich auf einer Fläche von 5.187 m² sowie im östlichen Bereich auf einer Fläche von 4.167 m² der bestehende Fichtenbestand in einen naturnahen Hainsimsen-Buchen-Wald, z.T. mit Tanne (55.2) (FFH-LRT 9110) umzuwandeln. (Einzelheiten siehe EAK, Kompensationsmaßnahme A4b, S. 13).

5.5.4

Pflanzzeitraum

Die oben genannten Pflanzmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens, das heißt im sich anschließenden Frühjahr oder Herbst, durchzuführen. Die Waldmaßnahmen sind entsprechend zu beginnen.

5.5.5

Unterhaltungszeitraum

Die Kompensationsmaßnahmen sind für die Dauer des Eingriffsvorhabens (Bestehen des Legehennenstalls), mindestens jedoch auf 25 Jahre zu unterhalten (Abgänge sind zu ersetzen) und rechtlich zu sichern. Der Fristlauf beginnt in dem Jahr nach Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen.

5.5.5.6

Berichtspflichten

Nach Abschluss der Baumpflanzungen ist dem Landratsamt Waldshut ein schriftlicher Bericht, erstellt durch einen ökologisch Fachkundigen, vorzulegen. Der Bericht ist durch einige Fotos zu ergänzen, aus denen die Situation (vorher/nachher) zu erkennen ist.

Im Anschluss daran (d. h. nach Vorlage des ersten Berichts) ist es notwendig und ausreichend, wenn der Bauherr nach 2 Jahren, 5 und 10 Jahren erneut über den Zustand der Baumpflanzung (unter Beifügung von einigen Fotos) berichtet.

5.5.5.7

Hinweise zur Fördersituation

Wir weisen darauf hin, dass Fördermittel (z. B. FAKT, LPR) für Flächen, auf denen der Antragsteller zur Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen verpflichtet ist, nicht in Anspruch genommen werden dürfen. Näheres wäre ggf. mit dem Landwirtschaftsamt abzuklären.

5.5.5.8

Hinweis zu FFH-Mähwiesen

Es ist zu beachten, dass eine Düngeaufbringung auf FFH-Mähwiesen nur insoweit erfolgen darf, dass die entsprechenden FFH-Mähwiesen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine darüberhinausgehende Düngeaufbringung ist naturschutzrechtlich nicht zulässig.

5.6 Bodenschutz

5.6. 1

Das Bauvorhaben und der Oberbodenauftrag sind plan- und bedingungsgemäß auszuführen.

5.6.2

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, unverzüglich mitzuteilen.

5.6.3

Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).

5.6.4

Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens nur zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen oder die Erdaushubdeponie (DK0) der Stadt Bonndorf bei der Kläranlage verbracht wird.

5.6.5

Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannten Erdaushubdeponien (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

5.6.6

Vor Beginn der Baumaßnahmen auf dem Flurstück Nr. 190/1 ist der auf dem Baugrundstück vorhandene humose Oberboden (Humus, Mutterboden) entsprechend seiner natürlichen Tiefe schonend und unter sorgfältiger Trennung vom Unterboden abzuschleppen und möglichst ohne Zwischenlagerung auf dem Auftragsgrundstück Flst.Nr. 478 wieder aufzutragen.

5.6.7

Ist die Zwischenlagerung von humosem Oberboden (Humus, Mutterboden) erforderlich, hat diese in maximal 2,5 m hohen, vor Vernässung zu schützenden Mieten zu erfolgen. Oberbodenmieten dürfen nicht befahren werden.

5.6.8

Für den Oberbodenauftrag auf dem Flurstück Nr. 478 darf nur humoser Oberboden (Humus, Mutterboden) aus dem Abtrag für die Baumaßnahmen aus dem Flurstück Nr. 190/1 verwendet werden. Der Oberboden darf in einer Mächtigkeit von max. 20 cm aufgetragen werden.

5.6.9

Das Befahren von humosem Oberboden (Humus, Mutterboden) ist auf das unumgängliche, im Rahmen des Oberbodenabtrages und des Oberbodenauftrages unvermeidbare Maß zu beschränken. Im Rahmen des Oberbodenabtrages und des Oberbodenauftrages darf humoser Oberboden deshalb nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

5.6.10

Der Oberbodenabtrag auf dem Flst.Nr. 190/1 und der Oberbodenauftrag auf dem Flst.Nr. 478 sind entsprechend den Vorgaben des genehmigten Bodenschutzkonzeptes des Büros „Bresch Henne Mühlinghaus“ durchzuführen und von einer bodenkundlichen Baubegleitung (geeignetes Ingenieurbüro mit bodenkundlich ausgebildetem Fachpersonal) zu überwachen und zu dokumentieren (auch mit geeigneten Bildern).

5.6.11

Zur Minimierung von Bodenverdichtungen sind durch die bodenkundliche Baubegleitung insbesondere die Befahrbarkeit und die Umlagerungseignung des Bodens sowohl am Abtrags- wie auch am Auftragsstandort auf der Grundlage der Bodenfeuchte vorzugeben und das Befahren und der Planieraufwand der Flächen auf ein Minimum zu reduzieren.

5.6.12

Die bodenkundliche Baubegleitung ist mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverständigen (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in bodenkundlicher Baubegleitung) dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 7 Tage vorher) schriftlich zu benennen.

5.6.13

Die bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Maßnahme die genehmigungsgemäße Umsetzung der Maßnahme dem Landratsamt Waldshut, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich mit einem Abschlussbericht (auch mit geeigneten Bildern)

schriftlich zu bestätigen.

5.6.14

Zur Vorbeugung von Bodenerosion sind für eine möglichst breite und weite Nutzung der Weidefläche über die gesamte Auslauffläche verteilt mindestens 18 Inseln mit geeigneten Gehölzen in einem Raster von 40 m x 40 m als Unterschlupfmöglichkeiten für die Hühner zu pflanzen.

5.6.15

Kahlstellen im Bewuchs bzw. offenen Bodenstellen auf der Auslauf- bzw. Weidefläche sind unverzüglich wieder einzusäen und solange von der Beweidung auszuschließen, bis sich wieder eine dichte Grasnarbe gebildet hat.

5.7 Forst

5.7.1

Kompensationsmaßnahme A4a Flst. Nr. 187 – Waldumbau und Waldtraufgestaltung

Bei der Waldumwandlung hin zu einem naturnahen Hainsimsen-Buchen-Wald ist aufgrund der Waldrandlage eine Kombination mit der Ausbildung eines strauchreichen Waldtraufs mit Bäumen und Sträuchern 1. und 2. Ordnung umzusetzen. Der Zeithorizont von 20 Jahren für den Umbau mit Buche und Tanne entspricht dem forstlichen Standard.

5.2.7

Kompensationsmaßnahme A4b Flst. Nr. 152 – Waldumbau

Bei der Umbaumaßnahme in einen Hainsimsen-Buchen-Wald (55.12) ist das zeitliche und räumliche Vorgehen auf die konkrete Situation vor Ort anzupassen und dynamisch zu betrachten. Es wird empfohlen, das Vorgehen mit dem örtlichen Revierleiter abzustimmen.

5.8 Tierschutz

5.8.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Stallgebäudes sind die allgemeinen Anforderung an Haltungseinrichtungen nach § 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) einzuhalten.

5.8.2

Beim Halten der Legehennen sind die Anforderungen des Abschnitts 3 der TierSchNutzTV (§§ 13, 13a und 14) einzuhalten.

5.8.3

Bei der ökologischen Erzeugung sind zusätzlich die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.9 Tiergesundheit

5.9.1

Bei der Errichtung des Stallgebäudes sind die baulichen Anforderungen nach Abschnitt 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung einzuhalten, insbesondere das Erfordernis einer Hygieneschleuse.

5.9.2

Bei der Haltung der Legehennen sind die Biosicherheitsmaßnahmen nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung zu beachten.

5.10 Wasserwirtschaft

5.10.1

Die Muldenversickerung ist mit einer mindestens 30 cm starken, bewachsenen Oberbodenschicht auszuführen und nach den gültigen Regelwerken (DWA-A 138) zu bemessen zu erstellen und zu betreiben.

5.10.2

Für die Versickerungsanlagen muss ein gedrosselter Notüberlauf in den angrenzenden Graben erstellt werden. Die Drossel soll in Höhe des natürlichen Regenwasserabflusses des Geländes erfolgen.

5.10.3

Sonstige Nutzungen der Versickerungsfläche dürfen deren Funktionsfähigkeit zu keiner Zeit beeinträchtigen.

5.10.4

Begleitgrün zu versickern oder über die geplante Versickerungsanlage zu beseitigen und bei deren Bemessung zu berücksichtigen.

5.10.5

Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Grundstücke bzw. ohne Erlaubnis auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

5.10.6

Etwaiges Drainagewasser ist über eine Rigole an geeigneter Stelle, ohne es zutage zu fördern, schadlos wieder zu versickern.

5.10.7

Weitere aus abwassertechnischer Sicht erforderlich werdende Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

6. Begründung

6.1 Beschreibung der Gebietssituation und des Vorhabens

Der Antragsteller betreibt einen landwirtschaftlichen Futterbaubetrieb mit Milchviehhaltung und Bullenmast in Wittlekofen. Die Tierhaltung umfasst planmäßig 95 Milchkühe und 150 Stück Nachzucht. Neben dem Antragsteller sind in Wittlekofen weitere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, die ebenfalls Rinder halten. Unmittelbar nordöstlich grenzt ein landwirtschaftlicher Betrieb an sowie zwei weitere in 300 m bzw. 600 m in ost-südöstlicher Entfernung.

Der Antragsteller plant südlich seines bereits bestehenden Viehstalls den Bau und Betrieb eines Legehennenstalls mit Freilandhaltung für 12.000 Hennen. Das Stallgebäude hat eine Grundfläche von 2.337 m² (87,55 m x 26,70 m). Es besteht aus dem Stall, einem überdachten Kaltscharraum (Wintergarten) und einem Lagerraum. In dem Gebäude sollen ein Schulungsraum inklusive Küche, ein Abstellraum und WC-Anlagen geschaffen werden. Über diesen Räumlichkeiten sind eine Empore mit Sicht auf den Stall sowie weitere Lagerräume geplant. Unmittelbar nördlich anschließend an das Stallgebäude sind ein Lager für Kalk (25 m²) und ein Kotlagerraum (119 m²) sowie zwei Futtersilos vorgesehen. Das Stallgebäude wird abgesaugt und die Fortluft über 5 Schornsteine in die Atmosphäre abgeleitet. Die Entmistung des Stalls erfolgt über Kotbänder, die den Mist in einen Container innerhalb des Kotlagerraums befördern. Die Entmistung soll 1 Mal pro Woche erfolgen. Der Kotlagerraum ist immer geschlossen. Für die Legehennen ist eine Auslaufläche von ca. 4,9 ha vorgesehen.

Die vom Antragsteller bewirtschaftete Fläche beträgt 121,6 ha, ca. 46 ha Acker- und 75 ha Grünlandflächen. Für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb besteht ein Bedarf von 192,8 ha Futterfläche, wovon auf die Haltung der Legehennen 68,4 ha entfallen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet Hochschwarzwald.

6.2 Verfahren

Am 16.10.2020 beantragte Herr Benjamin Isele die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für den Bau und Betrieb eines Legehennenstalls zur Haltung von 12.000 Legehennen. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 17.03.2021 mit Vorlage des Geruchsgutachtens.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Mit separatem Schreiben vom 15.04.2021 beantragte der Antragsteller zudem die sofortige Vollziehung der Genehmigung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Aufgrund von Einwendungen und Bedenken aus der Bürgerschaft und der Stadt Bonndorf fand am 31.03.2021 in der Stadthalle Bonndorf eine Informationsveranstaltung zu dem geplanten Vorhaben statt.

Die Stadt Bonndorf hat in der Gemeinderatssitzung am 12.04.2021 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

6.3 Einwendungen

Gegen den Antrag, über den ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden ist, wurden die folgenden Bedenken und Einwendungen erhoben:

1. Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald hat mit Schreiben vom 06.11.2020 gefordert, dass ein Geruchsgutachten in Auftrag gegeben wird, um erhebliche Geruchsbelästigungen für die Anwohner auszuschließen. Weiterhin sollten für den geplanten Auslauf und stallnahen Außenbereich die Gefahr von Bodenerosionen geprüft und die Qualität des Bodens im Laufe der Haltung überprüft werden.
Da sich das Bauvorhaben in der Nähe von Quellen befände, bat sie dieses im Rahmen des Gewässerschutzes zu betrachten. Weiterhin wurde gefragt, wie es sich mit dem anfallenden Mist verhalte, ob weitere zukünftige Investitionen vom Antragsteller geplant seien und ob die landwirtschaftliche Privilegierung erfüllt sei. Zudem äußerte sie Bedenken, ob das Bauvorhaben mit den derzeit politisch diskutierten Themen Tierwohl, Biodiversität, Klima und Umweltschutz vereinbar sei, zumal das Bauvorhaben sich im Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“ befände. Mit dem Schreiben wurde eine Unterschriftenliste der Einwohner gegen das Vorhaben vorgelegt.
2. Herr A. S. hat mit E-Mail an die Stadt Bonndorf vom 29.10.2020, eingegangen über die Stadt Bonndorf am 06.11.2020, seine Bedenken bezüglich des Staub- und Geruchaufkommens durch den Betrieb des Legehennenstalls geäußert. Weiterhin befürchte er Wertminderungen seines Grundstückes bei einem eventuellen Verkauf. Ebenso wurden Bedenken wegen der Schädigung des Grundwassers durch Hühnerkot und Überdüngung, eine Zunahme von Verkehr durch Eierabfuhr, Mistabfuhr und Futteranlieferungen geäußert. Die Verkehrsinfrastruktur sei für diese Lasten nicht ausgelegt. Er befürchte eine zunehmende Verschmutzung und Zerstörung der Straßen. Generell sei er gegen Massentierhaltung und fürchte um seine Lebensqualität als direkter Anwohner.
3. Herr R. P. hat mit Schreiben vom 27.11.2020 darauf hingewiesen, dass die Ausweitung des Gebäudebestandes und die Verdoppelung der Hofstelle zu einer landschaftsuntypischen Situation führen würde. Weiterhin würde durch die Entwässerung ein tiefer liegender, bereits deutlich eutrophierter Abzugsgraben zusätzlich belastet. Herr P. sehe die Rechte der Nachbarn in Gefahr und er sehe die Notwendigkeit einer UVP als gegeben. Weiterhin sei im vorliegenden Fall keine landwirtschaftliche Privilegierung nach BauGB erfüllt, da der Antragsteller den Futterbedarf seiner Tiere nicht aus überwiegend eigenen Flächen erwirtschaften könne. Herr P. weist außerdem auf die Gefährdung durch Verkotung der Freilaufflächen, das Gefährdungspotential durch Antibiotikaeinsatz und Bioaerosole hin.
4. Mit Schreiben vom 04.12.2020, beim Landratsamt Waldshut eingegangen am 07.12.2021, wurde von der Stadt Bonndorf eine Unterschriftensammlung der Bürgerinitiative BI-Lebensqualität Wittlekofen eingereicht.
5. Wittlekofer Landwirte haben mit Schreiben vom 14.01.2021, beim Landratsamt Waldshut eingegangen mit E-Mail vom 25.01.2021 über die Stadt Bonndorf, Bedenken bezüglich der betrieblichen Weiterentwicklung ihrer Höfe in Wittlekofen geäußert. Man habe existentielle Sorgen und befürchte aufgrund der Immissionsbelastung durch den Hühnerstall, keinerlei Entwicklungsmöglichkeiten auf den eigenen Höfen mehr zu haben. Die Höfe würden von jungen Familien bewirtschaftet, welche sich in ihrer langfristigen Existenz durch das Bauvorhaben Legehennenstall bedroht fühlten. Weiterhin bedeute das Projekt eine soziale und ökologische Katastrophe und stoße in weiten Teilen der Bevölkerung und auch auf politischer Ebene auf massive Ablehnung. Es wurde gefordert, die Haltung auf eine bestimmte Anzahl Hennen zu deckeln, um den Gestaltungsspielraum für mögliche Erweiterungen anderer Betriebe zu erhalten.

6. Fr. M. hat in einer E-Mail vom 01.04.2021 eingewandt, dass die geplante Auslaufläche bisher bereits sehr intensiv gedüngt werde. Durch die Nutzung der Auslaufläche durch die Hennen befürchtet sie eine Gefährdung des Grundwassers durch Überdüngung. Weiterhin sehe sie die Gefahr von Gewässerverunreinigungen im Bereich des Auslaufes, da dort ehemalige Quellen vorhanden seien. Außerdem wurden Fragen zur Entsorgung toter Tiere und eines Vorgehens im Falle des Ausbruchs der Geflügelpest gestellt. Des Weiteren äußerte sie Bedenken wegen einer Staubbelastung, da sie regelmäßig Kräuter und Blüten sammle und diese ungewaschen verarbeite. Da die Hauptwindrichtung Süd/West sei auch eine Verschmutzung von Gemüse, Kräutern und Obst zu befürchten. Ebenfalls äußerte sie Bedenken bezüglich Antibiotikaeinsatz, Verkotung im Auslaufbereich und damit verbundene Bodenverunreinigungen sowie insgesamt eine Belastung für die Umwelt und die Einwohner von Wittlekofen. Es wurde kritisch hinterfragt, weshalb es nur Zuschüsse für Riesenställe gibt.
7. Fr. S. K. wendet mit E-Mail vom 09.04.2021 ein, dass das FFH-Gebiet Natura 2000 keinen km von dem geplanten Vorhaben entfernt sei. Sie befürchte Beeinträchtigungen des FFH Gebietes. Es führen mehrere kleine Flüsse und Bäche direkt neben dem Auslauf in die Steina. Es gelte ein Erhaltungszustand und Verschlechterungsverbot. Ebenso weise sie auf die Gefahr durch Antibiotikaeinsatz und Verkotung der Freilaufflächen sowie auf eine mögliche Überdüngung der Flurstücke hin.

6.4 Rechtliche Würdigung

a)

Der Neubau und Betrieb des Legehennenstalls und der Betrieb der Rinderhaltung bedürfen nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung.

Mit 12.000 gehaltenen Hennen wäre der Neubau und Betrieb des beantragten Stalls nicht nach der Ziffer 7.1.1.2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, gleiches gilt für die Rinder- und Kälberhaltung (Ziffern 7.15 und 7.16). Als gemischter Bestand ist der künftige Betrieb aber nach der Ziffer 7.1.11.3 Spalte c der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, da sich für die anteilig summierten Platzzahlen ein Wert von 123,4 % ergibt.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Für den künftigen Betrieb des Mischbestandes war nach der Ziffer 7.11.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

Nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Prüfungsstufe 1) und das Vorhaben insofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Prüfungsstufe 2).

Die anhand der Kriterien des Anhangs 3 Nummer 2.3 vorgenommene Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“ betroffen ist und somit besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne der Nr. 2.3.4 vorliegen. Die weitere Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass von dem Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Hochschwarzwald“ nicht erheblich betroffen ist. Durch die bereits vorhandene Bebauung ist die Umgebung bereits baulich vorbelastet. Das Bauvorhaben liegt im Verbund mit anderen großen Gebäuden und führt nach naturschutzrechtlicher Prüfung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es besteht damit kein Widerspruch zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“

Da weitere Schutzgebiete, auch nicht die in einer Entfernung von mehr als 800 m entfernt liegenden FFH-Gebiete betroffen sind, konnte auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden (vgl. dazu unten auch Ziffer 6.5.4 dieser Entscheidung). Das Ergebnis der Vorprüfung wurde auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut am 25.03.2021 bekannt gemacht.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Von den Anlagen gehen insbesondere keine unzumutbaren Geruchsbelastungen auf schutzwürdige benachbarte Gebäude aus.

Die Geruchssituation in Wittlekofen ist durch die seit Jahrzehnten vorhandenen Rinderhaltungsbetriebe geprägt. Nach der Geruchsprognose von iMA Richter & Röckle vom 15.03.2021 besteht im Ortssetter teilweise eine Gesamtbelastung, die deutlich über dem Immissionswert für ein Dorfgebiet liegt, dort aber ortsüblich ist.

Bei der Bewertung der Geruchsimmissionen im landwirtschaftlichen Bereich anhand der Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL, S. 27 ff der Begründung - (<http://gaa.baden-wuerttemberg.de>) ist neben der Ortsüblichkeit des Geruchs auch zu berücksichtigen, dass von dem zu errichtenden Legehennenstall nach der Geruchsprognose eine irrelevante Zusatzbelastung ausgehen wird, die keinerlei Einfluss auf die bestehende Belastung im Ortssetter haben wird. Mit der Aufgabe des Fahrsilos und der Dunglege im Ortssetter wird sich bei Verwirklichung des Vorhabens die dortige Geruchssituation zudem leicht verbessern. An den unmittelbar angrenzenden Wohngebäuden in der Straße Am Buck wird der Immissionswert für ein Dorfgebiet nach der Geruchsprognose eingehalten (vgl. Ziffer 4.1 dieser Entscheidung). Wohnhäuser benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe sind nicht schutzwürdig, da sich Betriebe nach der Rechtsprechung (Nds OVG, Urteil von 25.07.2002, 1 LB 980/01) in einer „Schicksalsgemeinschaft“ befinden.

Die von dem Rinderbestand und dem Legehennenstall ausgehende Geruchsbelastung ist deshalb nicht als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu werten.

Die prognostizierte Staubbelastung und die Belastung mit Bioaerosolen ist irrelevant, so dass davon keine Gesundheitsgefahren drohen.

Das Vorsorgegebot nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wird eingehalten. Die Fortluft des Stalles wird entsprechend dem Stand der Technik abgeleitet. Der Antragsteller wird durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung verpflichtet, Emissionsminderungsmaßnahmen zu ergreifen, wie sie guter landwirtschaftlicher Praxis entsprechen.

Die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten ist bei Einhaltung der Anforderungen der Düngeverordnung sichergestellt.

Zur weiteren Begründung wird auf die Behandlung der Einwendungen in der nachfolgenden Ziffer 6.5 der Begründung verwiesen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO für die Errichtung des Legehennenstalls und der Nebenanlagen wird mit dieser Entscheidung erteilt.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang. Das zu errichtende Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich zulässig. Es erfüllt die Voraussetzungen der baurechtlichen landwirtschaftlichen Privilegierung (§ 201 BauGB), da eine überwiegend eigene Futtergrundlage langfristig gesichert ist.

Das zu errichtende Stallgebäude wird als Gebäudeklasse 1: freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude beurteilt. Es gelten die Landesbauordnung (LBO), die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO). Das Gebäude wird als Sonderbau nach LBO § 38 Abs. 2 Nr. 20. Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude eingestuft. Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Mit dem Bau des Legehennenstalls sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die einen natur- und artenschutzrechtlichen Kompensationsbedarf auslösen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche naturschutzrechtliche Entscheidung ebenfalls mit ein, nachdem der Eingriff vollständig kompensiert wird. Die Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 a in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ kann ebenfalls erteilt werden. Die ausführliche Begründung kann der Behandlung der Einwendungen in der nachfolgenden Ziffer 6.5.4 entnommen werden.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes bestehen ebenfalls keine grundlegenden Bedenken, da agrarstrukturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

6.5 Behandlung der Einwendungen

6.5.1 Immissionsschutz – Geruch /Staub / Bioaerosole

Auf die obigen Ausführungen zur Schutz- und Abwehrlpflicht (§5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) wird verwiesen.

6.5.2 Gesundheitsgefährdung durch Antibiotika, Hühnerkot, Überdüngung

Es ist ein Nährstoffkonzept inkl. Düngebedarfsermittlung gefordert, das vom Landwirtschaftsamt überwacht wird. Die Vorgaben der Düngeverordnung werden bzgl. der Stickstoff- und Phosphorobergrenzen eingehalten.

Der Antibiotikaeinsatz bei einem Legehennenstall geht gegen Null. Legehennen werden nur sehr selten mit Antibiotika behandelt (nur im Akutfall unter tierärztlicher Aufsicht), da nach einer antibiotischen Behandlung die Eier eine Weile nicht zum Verzehr abgegeben werden dürfen. Die hierzu im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Einwendungen sind nach den obigen Einlassungen somit als fachlich unbegründet anzusehen.

6.5.3

Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Landwirte

Die Untersuchungen und das Geruchsgutachten haben gezeigt, dass der Betrieb des Legehennenstalls die Entwicklungsmöglichkeiten der Wittlekofer Landwirte nicht beeinflusst wird. Es besteht bereits eine starke, ortsübliche Geruchsbelastung, zu der der Legehennenstall nur irrelevant beitragen wird. Mögliche Erweiterungen kommen weiterhin in Betracht, wenn sie zu keiner relevanten Verschlechterung der derzeitigen Situation führen.

6.5.4

Naturschutz

Die Belange des Naturschutzes stehen als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb des Legehennenstalls nicht entgegen. Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird auf das unvermeidbare Minimum reduziert; unvermeidbare Eingriffe werden kompensiert. Durch entsprechende Maßnahmen kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von bzw. Verstöße gegen Vorschriften von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten (Natura 2000, Landschaftsschutzgebiet) können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Naturschutzrechtlicher Eingriff nach §§ 14 ff. BNatSchG:

Der Bau des Legehennenstalls mit Auslauffläche stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit dies nicht möglich ist, sind unvermeidbare Beeinträchtigungen durch naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen (§15 Abs. 2 BNatSchG).

Das Gebiet ist Teil des **Landschaftsschutzgebietes Hochschwarzwald**, wofür die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ vom 10.07.1968 als naturschutzrechtliche Schutzvorschrift heranzuziehen und zu prüfen war.

Nach der LSG-VO „Hochschwarzwald“ ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Errichtung baulicher Anlagen unterliegt der Erlaubnispflicht dieser Verordnung.

Bei dem Bauvorhaben des Legehennenstalls ist zu berücksichtigen, dass durch die vorhandene Bebauung die Umgebung bereits baulich vorbelastet ist. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich bereits große Hallen. Das Vorhaben liegt somit im Verbund mit anderen großen Gebäuden. Aus diesen Gründen sieht die Untere Naturschutzbehörde in dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, so dass die entsprechende Erlaubnis nach § 3 Absatz 2 a in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“ erteilt werden kann.

Die LSG-VO sähe eine Erlaubnispflicht auch dann vor, wenn die bisherige Bodengestaltung durch eine Maßnahme so verändert wird, dass hierdurch die Landschaft verunstaltet, die Natur geschädigt oder der Naturgenuss beeinträchtigt wird.

Für die Intensivweide ist zur Vorbeugung von Bodenerosion nach den naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Auflagen eine Bepflanzung mit insgesamt 252 Hochstämmen in 18 Inseln vorgesehen. Des Weiteren ist als bodenschutzrechtliche Auflage eine Ausbesserungspflicht von Kahlstellen bzw. offenen Bodenstellen in der Entscheidung vorgeschrieben. Die naturschutzrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Auflagen dienen der Sicherung der bisherigen Bodengestaltung vor Abtrag und Erosion. Die zu pflanzenden Hochstämmen werden die Intensivweide auf und führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Der „Charakter einer waldumsäumten Grünlandwiese“ für sich allein steht nicht unter naturschutzrechtlichen Schutz. Die Biotopvorschriften finden keine Anwendung, da die Grünlandwiese nicht unter die nach §§ 30 BNatSchG, 33 NatSchG geschützten Biotope fällt.

Der naturschutzrechtlichen Eingriffsproblematik des Gesamtvorhabens im Außenbereich und damit auch der geplanten Auslauffläche wurde in der naturschutzrechtlichen Prüfung über ein Eingriffs- Ausgleichskonzept, das für das Vorhaben gefordert war, naturschutzrechtlich aufgearbeitet. Es sind bestimmte Ausgleichsmaßnahmen (Bodenaufwertungsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Aufwertungen zweier Wiesenbereiche sowie die Aufwertung von 2 Waldbereichen) als Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die in der Summe insgesamt einen adäquaten Ausgleich zur Eingriffssituation bilden.

Insgesamt können die mit dem Vorhaben verbundenen und unvermeidbaren Eingriffe in die Leitungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts daher gemäß § 14 ff. BNatSchG als vollumfänglich kompensiert angesehen werden.

Natura 2000-Gebietsschutz:

Nach der gesetzlichen Regelung im Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebiets zu prüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina“ liegt grob 800 m westlich des Vorhabengebietes. Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ liegt grob 900 m nördlich des Vorhabengebietes.

Zu beiden FFH-Gebieten hat die naturschutzfachliche Prüfung ergeben, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, diese FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen:

In Anlehnung an die „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (Ausgabe 2019), in denen angegeben wird, dass im Allgemeinen bei einem Abstand von mehr als 770 m zum FFH Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen für FFH-Lebensräume oder Anhang II Pflanzenarten ausgeschlossen werden können (S. 17, hier gibt es auch noch diverse Anwendungsgrenzen), bestand von Seiten des fachlichen Naturschutzes keine Anhaltspunkte eine FFH-VP einzufordern. Hierbei ist zu ergänzen, dass sich die 770 m auf die Landnutzung „Wiesen und Weiden“ bezieht. Im konkreten Fall wird das Vorhabengebiet zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina“ von einem eben ca. 800m breiten Wald getrennt. Gemäß den „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Straßen“ (Ausgabe 2019) beträgt der relevante Abstand für Wälder 610 m.

Das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ wird vom Vorhabengebiet erst durch ca. 350 m Offenland und dann ca. 550m Wald getrennt.

Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Einwendungen gegen die Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens sind nach den obigen Einlassungen somit als fachlich unbegründet anzusehen.

6.5.5

Boden

Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Durch die derzeit standortangepasste Nutzung als Grünland (Biototyp Fettwiese) werden Bodenabträge weitgehend vermieden und erfüllen somit die Vorgaben der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft nach § 17 BBodSchG und auch die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG. Durch ein fachgerechtes Bodenschutzkonzept, d.h. Pflanzung von ca. 252 Gehölzen in 18 Inseln in einem Raster von 40 x 40 m auf der gesamten Auslauffläche als Unterschlupfmöglichkeiten für die Hühner zum Schutz gegen Greifvögel, sollen nicht tolerierbare und erhebliche Bodenabträge durch Erosion vermieden werden. Der regelmäßige Austausch des Bodens ist hierbei nicht vorgesehen/erforderlich.

Erforderliche Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens sind in den Nebenbestimmungen Ziffer 5.6 festgesetzt.

Aufgrund des eher geringen Risikos eines carry overs von geogen belastetem Bodenmaterial (Arsen) ins Lebensmittel (Ei) und der fehlenden lebensmittelrechtlichen Höchstgehalte für diese Produkte werden weitergehende Untersuchungen vor dem Hintergrund der Bodenbelastung (Median des Gebietes) unterhalb des Maßnahmenwertes für Arsen für nicht verhältnismäßig erachtet.

6.5.6

Landwirtschaft

Die fachrechtlichen Vorgaben nach der Düngeverordnung werden eingehalten. Demnach können die anfallenden Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß auf den vorhandenen Betriebsflächen ausgebracht werden. Bei Einhalten der guten landwirtschaftlichen Praxis sind nach Einschätzung des Landwirtschaftsamtes keine negativen Umweltauswirkungen zu befürchten.

6.5.7

Gewässer

Aus abwassertechnischer und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben. Die vorgesehene Auslauffläche wurde von der zuständigen Fachbehörde für landwirtschaftlichen Gewässerschutz auf deren Zustand und insbesondere auf Feuchtbereiche und Quellaustritte untersucht. Eine Gewässerverunreinigung ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden Nebenbestimmungen der Fachbehörde werden in der Genehmigung berücksichtigt.

Die im Verfahren vorgetragenen Bedenken und Einwendungen bezüglich Gewässerverunreinigungen durch das Vorhaben sind nach den obigen Einlassungen somit als fachlich unbegründet anzusehen.

6.5.8

Baurecht

Das Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben ist baurechtlich somit auf der Grundlage des § 35 BauGB i.V.m. § 201 BauGB zu beurteilen. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Diese sind im Außenbereich zulässig, wenn die geplante Baumaßnahme dem landwirtschaftlichen Betrieb dient und die überwiegend eigene Futtergrundlage gesichert ist. Die überwiegend eigene Futterfläche ist durch langjährige Pachtverträge sowie Eigentumsflächen gesichert. Es liegt somit Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB vor.

6.5.9

Tierschutz

Als Rechtsgrundlage für die Beurteilung von Geflügelställen dienen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV). Aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht sind die Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung und der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmV) zu beachten.

Für Biobetriebe können im Einzelnen auch strengere Anforderungen als in der TierSchNutzTV gefordert gelten.

Das zuständige Veterinäramt wurde zu dem Vorhaben angehört, die Nebenbestimmungen zum Tierschutz sind in der Genehmigung berücksichtigt. Der Antragsteller plant ein Konzept nach dem höchsten Tierwohllabel. Weiterhin ist kein vorbeugender Antibiotikaeinsatz vorgesehen.

6.5.10

Abfälle

Tote Tiere werden in einer speziellen Kühlbox gesammelt und über die Tierkörperbeseitigung ordnungsgemäß entsorgt. Anfallender Hühnerkot wird entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung auf den eigenen Äckern ausgebracht.

6.5.11

Straßenbelastung

Die betrieblichen Vorgänge finden ausschließlich im Tagzeitraum statt. Eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte ist unwahrscheinlich. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in unzumutbarem Maße ist nicht zu rechnen.

Die im Verfahren diesbezüglich vorgetragenen Bedenken und Einwendungen sind somit als fachlich unbegründet anzusehen.

6.6

Sofortvollzug

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung stützt sich auf § 80 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 und Abs. 3 VwGO. Durch die Erklärung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung liegt im überwiegenden Interesse des Antragstellers.

Dieser hat mit Schreiben vom 15.04.2021 vorgetragen, dass die Bestellung der Legehennen bei Eintreffen der Genehmigung erfolgt, da die Lieferzeit ca. 6 Monate betrage. Die Tiere müssten zu einem fixen Termin abgenommen und eingestallt werden. Dadurch ergebe sich ein fester Zeitablauf und Baufertigstellungstermin. Weiterhin machte er bei einem Baustopp überdimensional steigende Baukosten geltend und damit wirtschaftliche Gründe bei Verzögerung des Baubeginns. Ein Abwarten bis zum Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung würde nicht nur die Realisierbarkeit des Projekts grundsätzlich in Frage stellen, sondern dem Antragsteller auch einen nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schaden zufügen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs liegt im überwiegenden Interesse des Antragstellers, um durch eine zeitnahe Errichtung des Stalles die Abnahme der bestellten Legehennen gewährleisten zu können.

Bei der Ermessensentscheidung wurden die besonderen privaten wirtschaftlichen Vollziehungsinteressen mit den privaten Interessen potenzieller Kläger abgewogen, die befürchten, durch den Bau des Legehennenstalls in ihren Rechten beeinträchtigt zu werden, wobei das Aussetzungsinteresse Dritter und das Vollziehungsinteresse des Antragstellers dem Grundsatz nach als gleichwertig zu beurteilen sind. Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch ihre Inhalts- und Nebenbestimmungen Dritte und die Allgemeinheit in ausreichendem Maße schützt, werden Dritte (z. B. Nachbarn) durch das Vorhaben nicht unzulässig in ihren Rechten berührt. Auch unter Berücksichtigung der Zielstellung des § 80 VwGO, wonach die Schaffung vollendeter Tatsachen grundsätzlich verhindert werden soll, kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, da erforderlichenfalls der Stall relativ leicht zurückgebaut bzw. die Genehmigung um weitere Auflagen ergänzt werden könnte.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass das Vollzugsinteresse des Antragstellers die Suspensivinteressen potenzieller Kläger überwiegt. Auf Antrag des Antragstellers vom 15.04.2021 wird somit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Interesse des Antragstellers die sofortige Vollziehung angeordnet.

6.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamts Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2, 52.10.02.1 sowie 55.40.02.3. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr (Nr. 56.10.05.2 iVm 56.10.05.1e: 950.000 Euro x 0,5%, mindestens 5.600 Euro x 75 v.H.)	30.000 Euro	4.200 Euro
Baugenehmigungsgebühr 921.000 Euro x 5 ‰		4.605 Euro
Naturschutzrechtliche Gebühr (Nr. 55.40.02.3: Gebührenrahmen 20 – 3.000 Euro/je angefangenem ha) Eingriff 5 ha		1.000 Euro
Gesamtgebühr		9.805 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Industriestr. 2, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph- Str. 167, 79098 Freiburg i. Br., erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) möglich. Eine einfache Email genügt nicht.“

Eine Ausfertigung dieser Entscheidung und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden bei der Stadt Bonndorf sowie beim Landratsamt Waldshut nach vorheriger Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen diese Entscheidung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsmittelfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Scholz-Tautz

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 6.4

1 Antragstellung (Register 1)

- 1.1 Inhaltsübersicht
- 1.2 Antrag §§ 4, 19 BImSchG Formblatt 1
- 1.3 Rechtliche Grundlage und Kurzbeschreibung Neubau

2 Antragsunterlagen (Register 2)

- 2.1 Technische Betriebseinrichtungen Formblatt 2.1
- 2.2 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe Formblatt 2.2
- 2.3 Emissionen/Betriebsvorgänge Formblatt 3.1 und 3.2
- 2.4 Lärm Formblatt 4
- 2.5 Abwasser/Abfall Formblatt 5.1 bis 5.3
- 2.6 Übersicht wassergefährdende Stoffe Formblatt 6.1 und 6.2
- 2.7 Abfall Formblatt 7
- 2.8 Arbeitsschutz Formblatt 8
- 2.9 Anlagensicherheit/Störfall-Verordnung Formblatt 10.1
- 2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung Formblatt 11

3 Bauvorlage nach LBO VVO (Register 3)

- 3.1 Bauplanmappe
- 3.2 Antrag auf Baugenehmigung § 49 LBO
- 3.3 Baubeschreibung Stallgebäude
- 3.4 Baubeschreibung Kotlager
- 2.5 Lageplan
- 2.6 Grundrisse und Schnitte B1
- 2.7 Ansichten B2
- 2.8 Lageplan B3
- 2.9 Übersichtsplan B4
- 2.10 Übersichtsplan Baulast B5
- 2.11 Ergänzungen Berechnungen L01, Lageplan B3, Übersichtsplan B4, B5, B6
- 2.12 Arbeitsschutz/Gefahrstoffe (Formblätter 8)

3 bestehende Zulassungen (Register 4)

- 3.1 Baugenehmigungen 2012, 2003, 2001

4 naturschutzrechtliche Unterlagen (Register 5)

- 4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung Formblatt 11
- 4.2 standortbezogene Vorprüfung UVP
- 4.3 UVP Formblatt 10.1 und 10.2

5 Datenblätter/Gutachten (Register 6)

- 5.1 naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vom 02.09.2020
- 5.2 naturschutzfachliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanz vom 07.12.2020
- 5.3 Prüfbericht Boden vom 17.12.2020
- 5.4 Geruchsgutachten vom 15.03.2021

6 sonstige Unterlagen (Register 7)

- 6.1 Tierzahlberechnung
- 6.2 Berechnung und Skizze Oberflächenwasserableitung
- 6.3 Statik
- 6.4 Bauleiterbestellung